

Dominicus M. Meier OSB

Abt Prof. Dr. Dominicus Meier OSB trat 1982 in die Benediktinerabtei Königsmünster in Meschede ein und empfing 1989 die Priesterweihe. Seit 2001 amtiert er als Abt seiner Gemeinschaft und ist zudem Inhaber des Lehrstuhls für Kirchenrecht an der Pallottinerhochschule Vallendar.



Dominicus M. Meier OSB

Gutes aus dem Kloster!

Ordensleute im Spannungsfeld von Armutsideal, Erwerbsfreiheit und Handelsverbot

Ein Blick auf die Internetplattform www.klosterportal.de lohnt sich allemal, um die Spannweite klösterlicher Produkte und Dienstleistungen zu erahnen. Ordensinstitute unterhalten sowohl Bildungseinrichtungen wie z.B. Kindergärten, Schulen, Hochschulen, Exerzitien- und Meditationshäuser, (Oberstufen) Akademien, als auch sozial-caritative Einrichtungen wie z.B. Behindertenwerkstätten und -heime, Pflege- und Seniorenzentren, Krankenhäuser und Hospize. Neben der Sorge für die Seele wird aber auch für das Wohl des Leibes gesorgt: Handwerksbetriebe wie Käseereien, Bäckereien, Metzgereien, Schreinereien, Schneidereien und Buchbindereien, Gewerbebetriebe wie Druckereien und Verlage, Brauereien, Brennereien und Mineralbrunnen sowie Pensionen, Hotels und Gaststätten. Traditionell finden sich bei vielen Klöstern land- und forstwirtschaftliche Betriebe sowie Gärtnereien. Regional wird Weinbau betrie-

ben.“¹ Nicht vernachlässigt werden darf das religiöse Kunsthandwerk in Form von Kirchengestaltung, Schmiedearbeiten, Ikonenmalerei, Paramentenweberei und -stickerei, sowie die Kerzenproduktion und -gestaltung. Rafael Rieger betont zu Recht, dass heute der Bereich der klösterlichen wirtschaftlichen Aktivitäten im deutschsprachigen Raum Betriebe unterschiedlichster Art und Größe umfasst, wozu sogar zwei Kreditinstitute gehören. Diese Vielfalt von Einrichtungen und die damit verbundenen Arbeitsplätze für weltliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind vom nationalen Arbeitsmarkt nicht mehr wegzudenken, da nach groben Schätzungen bei den Ordenseinrichtungen in Deutschland ca. 100.000 Personen eine Beschäftigung gefunden haben.

Diese nüchterne Auflistung rechtfertigt m.E. die Frage, wie die kirchenrechtlichen Bedingungen und Gestaltungsräume für das vermögensrechtliche und

unternehmerische Handeln der Institute des geweihten Lebens zu bewerten sind.² Angefragt sei, wie Ordensobere, Ökonomie und Cellerare den tiefen Graben überbrücken zwischen dem evangelischen Ideal der Armut und den notwendig geforderten finanziellen Absicherungen eines Institutes auf der einen und den kodikarischen Anweisungen zum Gewerbe- und Handelsverbot für Ordensleute auf der anderen Seite? Nicht selten sehen Generalvikare und diözesane Verwaltungen gleichsam von außen mit Sorge auf die Aktivitäten einzelner Institute angesichts der Altersstruktur ihrer Mitglieder, des begrenzten Finanzvermögens oder nicht hinreichend genug kalkulierter unternehmerischer Risiken bei wirtschaftlichen Neuunternehmungen und Planungen. Angesichts der Breite der Thematik aufgrund der vielen möglichen Anwendungsfälle können hier nur die wesentlichen Grundlinien dargestellt werden, wohl wissend, dass so aktuelle Fragen wie z.B. die Ausgliederung von Ordensvermögen in eine Stiftung, die Eingebundenheit von Ordenseinrichtungen in das kirchliche Arbeitsrecht und Besoldungssystem, die verpflichtende Übernahme der „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ oder das Outsourcing von bestimmten Bereichen kirchlichen Handelns in andere Trägerformen im Rahmen eines Artikels nicht behandelt werden können; auf ausgewählte Literatur soll jedoch verwiesen werden.³

1. Grundsatz der Vermögensfähigkeit

Die Vermögensfähigkeit der katholischen Kirche und der ihr zugeordneten

Institutionen und Einrichtungen⁴ gilt als im *ius divinum naturale* verankert, insofern die Kirche als verfasste menschliche Gemeinschaft wie jede andere menschliche Gemeinschaft ein angeborenes Recht hat, Vermögen zur Verwirklichung der ihr eigenen Zwecke zu erwerben, zu besitzen, zu verwalten und zu veräußern.⁵ Mit der Benennung als angeborenes Recht, die Vermögensfähigkeit unabhängig von der weltlichen Gewalt auszuüben, normiert der kirchliche Gesetzgeber⁶ die von jeder weltlichen Autorität unabhängige Autonomie bei Erwerb, Besitz, Verwaltung und Veräußerungen von zeitlichen Gütern, insofern ihre Verwendung im Sinne der kirchlichen Heilssendung erfolgt (vgl. c. 1254 § 2 CIC).⁷ Diese generelle Vermögensfähigkeit der Kirche und ihrer Institutionen wird durch c. 634 CIC auf die Ebene der Institute des geweihten Lebens⁸ heruntergebrochen, wenn § 1 normiert, wer grundsätzlich im Bereich der Institute juristische Person (*persona iuridica publica*) ist und damit von Rechts wegen fähig ist, zeitliche Güter zu erwerben, zu besitzen, zu verwalten und zu veräußern, sofern diese Fähigkeit in den Konstitutionen eines Ordensinstitutes nicht gänzlich ausgeschlossen bzw. der Gebrauch eingeschränkt ist.

2. Begriffliche Differenzierung nach Art und Zweckbestimmung

Facetten der Vermögensfähigkeit der verschiedenen Institutionen als Rechtspersonen in der Kirche sind gemäß c. 1254 § 1 CIC Erwerb, Besitz, Verwaltung und Veräußerung jeweils in Ausrichtung auf die kirchliche Heilssendung

und die Zwecke kirchlichen Vermögens. Die Termini lassen sich nach Heimerl/Pree wie folgt definieren⁹:

- *Erwerb von Vermögen*: dadurch werden staatliche Amortisationsgesetze, die den Vermögenserwerb der „Toten Hand“ ausschließen oder einschränken, zurückgewiesen.
- *Besitz von Vermögen*: damit wird primär der Besitzstand der Kirche gegen staatliche Enteignung (Säkularisation), aber auch gegen ein vom Staat beanspruchtes Obereigentum verteidigt. Ebenso wird dadurch das Eigentumsrecht an Kirchenvermögen auch innerkirchlich gegen rechtswidrige Eingriffe der kirchlichen Autorität und gegenüber anderen kirchlichen Rechtsträgern geschützt.
- *Selbständige Verwaltung des Vermögens*: frei von Einflüssen des Staates, seiner Oberhäupter oder anderer weltlicher Instanzen, z.B. politischer Gremien, Gewerkschaften oder Gemeinden.

Während c. 1254 § 1 CIC das Recht auf Vermögen für die Kirche normiert, legt § 2 die Zwecke fest, für die das Vermögen verwendet werden soll. Die kircheneigenen Zwecke sind vor allem die geordnete Durchführung des Gottesdienstes, die Sicherstellung des angemessenen Unterhalts und die Besoldung der Kirchenbediensteten, die Ausübung der Werke des Apostolates und der Caritas, vor allem im Blick auf die Armen. Diese Aufzählung ist nicht taxativ oder unter dem Gesichtspunkt einer qualitativen Gewichtung zu verstehen.¹⁰ Der Gesetzgeber legt keine Rangordnung fest, sondern bindet alle vermögensrechtlichen Aktionen der Kirche an die sich aus ihrem Heilsauftrag ergebenden Notwendigkeiten. Ihre

Aufgabe ist eine allumfassende Caritas, von der ergänzend c. 114 § 2 CIC spricht, eine Caritas in geistlicher und zeitlicher Hinsicht. In dieser Hinsicht lassen sich dann die vielfältigen Werke, Einrichtungen und Apostolate des Bildungswesens, der Gesundheitsvorsorge und der Wohlfahrtspflege in die Aufzählung einfügen. Kirchliche juristische Personen verfolgen aufgrund ihres Wesens kirchliche Zwecke und sind daher in ihrer Vermögensfähigkeit und „Verwaltung des Vermögens“ an diese Vorgaben gebunden. Diese Grenze für die einzelnen juristischen Personen konkret festzustellen und ihre Einhaltung zu urgieren, ist Sache der zuständigen kirchlichen bzw. ordensinternen Autorität in der Ausübung ihrer Aufsicht über die Vermögensverwaltung.¹¹

Autoreninfo

vollständige Angaben zum Autor stehen Ihnen in der gedruckten OK zur Verfügung.

Der Begriff der „Verwaltung von Vermögen“ bezeichnet allgemein die Verwendung zeitlicher Güter im Sinne der Zweckbestimmung einer Institution. C. 635 § 2 CIC fordert folgerichtig die Institute des geweihten Lebens auf, in den eigenen Normen den Begriff der „Verwaltung von Vermögen“ zu spezifizieren. Im Einzelnen wird dabei unterschieden zwischen dem Stammvermögen (*patrimonium stabile*) und dem frei verfügbaren Vermögen (*patrimonium liberum*) eines Institutes.

Der Begriff Stammvermögen ist, so Henseler/Meier, zwar terminologisch neu, „der Sache nach aber ein traditionelles Element des Vermögensrechts. Zu ihm zählen all die Vermögenswerte, die kraft einer Zweckbestimmung zur bleibenden Ausstattung eines Instituts gehören und objektiv geeignet sind, in ihrem Wert in der Weise erhalten zu werden, dass durch ihren Gebrauchs- oder Ertragswert das Institut seine Zwecke dauerhaft zu erfüllen mag. Stammvermögen ist nur das, was seiner ökonomischen Mindestausstattung dient. Die entsprechenden Vermögenswerte müssen als solche gekennzeichnet werden, d.h. gewidmet werden. Dies kann z.B. durch einen Kapitelsbeschluss eines Instituts oder eine entsprechende Inventarisierung in der Institutsverwaltung erfolgen. Nach c. 1283 CIC sind alle kirchlichen Vermögensverwalter verpflichtet, ein solches Bestandsverzeichnis anzufertigen und bestehende Inventarverzeichnisse zu überprüfen und zu aktualisieren. Durch die Qualifikation als Stammvermögen soll diesen Vermögensteilen besonderer Bestandschutz zukommen. Was in der Praxis dem Stammvermögen zuzurechnen ist, wird nicht einfach zu beantworten sein, wenn es keine qualifizierende „Bilanzierung“ des Vermögens gibt.“¹²

Hingegen ist das *patrimonium liberum* das widmungsgemäß zum Verbrauch bestimmte Vermögen. Aus diesem können die für die Erhaltung oder Fruchtbarmachung des Stammvermögens erforderlichen Maßnahmen und Aktivitäten getätigt werden, wie z.B. Renovierung von Kirchen und klösterlichen Gebäuden, land- und fortwirtschaftliche Investitionen, aber auch die vielfältigen Apostolatsaufgaben eines

Institutes finanziert, der Lebensunterhalt ihrer Mitglieder bestritten und die damit verbundenen Vorsorgemaßnahmen für Krankheit und Alter besorgt werden.¹³

„Ferner ist bei den zu erlassenden Normen des Eigenrechts eine Unterscheidung zwischen ordentlicher und außerordentlicher Verwaltung¹⁴ zu treffen, wobei es der Gesetzgeber unterlässt, eine Legaldefinition dieser Termini zu geben (vgl. c. 638 § 1 CIC). Allgemein gilt, dass eine Verwendung von Gütern, die deren ursprünglicher Zweckbestimmung entspricht, *ordentlich* ist, eine darüber hinausgehende wäre *außerordentliche* Verwaltung.

Nach kanonistischer Lehre fällt unter die *ordentliche Verwaltung*:

- alles, was der Erhaltung der Gebäude, Ländereien, Kapitalien und deren notwendigen Sanierungen und Modernisierungen dient, nicht aber Neubauten und wesentliche Änderungen der Substanz;
- die sachgemäße Bewirtschaftung der Güter, um die Erträge in Form von Früchten, Zinsen oder Pachtgelder zu gewinnen;
- die Entlohnung angestellter Mitarbeiter und die notwendige Abfuhr von Sozialbeiträgen für Institutsmitglieder und Mitarbeiter;
- das Versicherungswesen;
- alles, was zur Bestreitung des täglichen Lebensunterhalts des Instituts und seiner Mitglieder notwendig ist;
- der gewöhnliche Zinsendienst bei Schulden und Darlehen;
- der Haushaltsvorschlag, die ordnungsgemäße Kassen- und Buchführung, das Rechnungswesen und die Rechnungslegung am Ende eines Wirtschaftsjahres.

Handlungen der *außerordentlichen Verwaltung* sind im Gegensatz dazu solche, die die Zwecke und die Art und Weise der zuvor umschriebenen ordentlichen Verwaltung überschreiten. Geht entweder der Zweck der Handlung oder die Art und Weise ihrer Vornahme oder ihr Umfang über das hinaus, was der alltägliche Verwaltungsablauf an mehr oder weniger regelmäßig wiederkehrenden Handlungen mit sich bringt, liegen Akte der außerordentlichen Verwaltung vor. Dies ist naturgemäß von der einen zur anderen juristischen Person verschieden. Was für das einzelne Kloster außerordentliche Verwaltung ist, kann für eine Provinz oder für ein Gesamtinstitut ein Geschäft der ordentlichen Verwaltung sein. Somit sind die kirchenrechtlichen Ausdrücke ordentliche und außerordentliche Verwaltung als komplementär anzusehen: bezogen auf eine konkrete Einrichtung bzw. juristische Person kann eine Handlung entweder als Rechtsakt der ordentlichen oder außerordentlichen Verwaltung definiert werden. Bei der Festlegung dessen, was für eine konkrete juristische Person außerordentliche Verwaltung sein soll, können deshalb besonders folgende Kriterien richtungweisend sein:

- der finanzielle Umfang des Geschäfts;
- mit dem Geschäft verbundene Risiken;
- die Auswirkungen der Maßnahme auf den Vermögensbestand und die wirtschaftliche Weiterentwicklung des Trägers;
- die Natur und die näheren Merkmale des Geschäfts, z. B. die Laufzeit des Vertrages; einmalige Verpflichtung oder Dauerschuldverhältnis usw.;
- die Frage, welche Gegenstände (je nach wirtschaftlicher Bedeutung) im Vermögen des Rechtsträgers vom Geschäft betroffen werden;
- die Vermögenssituation zum Zeitpunkt des geplanten Geschäftes, z. B. könnte festgelegt werden, dass bestimmte Maßnahmen erst dann als außerordentliche Verwaltung gelten, wenn die Rücklagen des Trägers einen gewissen Wert unterschritten haben.“¹⁵

Dem Eigenrecht eines Institutes kommt nach c. 638 CIC zu, im Rahmen des allgemeinen Rechts die Handlungen zu bestimmen, welche die Grenze und die Weise der ordentlichen Verwaltung überschreiten, und das festzulegen, was zur gültigen Vornahme einer Handlung der außerordentlichen Verwaltung notwendig ist. „Bei dieser Festlegung muss der jeweils für die Ermächtigungserteilung zuständige Obere in jedem Fall benannt werden. Dieser kann seinerseits zur gültigen Erteilung der Ermächtigung an Beispruchsrechte z.B. seines Rates oder Kapitels gebunden werden (vgl. c.127 CIC). Diese beispruchsberechtigten Ratsmitglieder haben eine sorgfältige Prüfung durchzuführen und ihre Meinung aufrichtig vorzutragen (c. 127 § 3 CIC). Handeln die Verwalter aber in den vom Eigenrecht umschriebenen Fällen ohne die erforderliche Ermächtigung, handeln sie *ungültig* (c. 638 § 1; c. 1281 § 1 CIC).“¹⁶

Ein Blick in das Eigenrecht der Institute des geweihten Lebens ist trotz der bestehenden Verpflichtung zur Festlegung eher ernüchternd, nur wenige Konstitutionen bzw. Satzungen verwenden bzw. definieren die Begriffe. „Der Sache nach aber sind entsprechende Abgrenzungen durchaus gegeben, nämlich dann, wenn für bestimmte Handlungen der

Rat oder die Zustimmung bepruchsberechtigter Ratsorgane und gegebenenfalls (zusätzlich) die Genehmigung hierarchischer Autoritäten verlangt wird.“¹⁷ Die zuständigen Organe für die ordnungsgemäße Verwaltung des Institutsvermögens sind die Oberen, und zwar sowohl die individuellen als auch die kollegialen, sowie die Verwalter. Sie haben ihren Auftrag nach den allgemeinen Normen des Kirchenrechts und des Eigenrechts des Institutes sowie unter Beachtung des jeweils geltenden bürgerlichen Rechts eines Landes zu erfüllen. Daher bedürfen sie klarer und nachvollziehbarer Regelungen, damit sie sich um Bestand, Gebrauch und Nutzung des Institutsvermögens kümmern können. Ein nach c. 638 § 1 CIC iVm c. 741 CIC aufgestellter Katalog von Akten der ordentlichen und außerordentlichen Vermögensverwaltung ist für diese Aufgaben sicher hilfreich.

3. Vermögensfähigkeit contra Armutsideal?

Bei der Diskussion um die Vermögensfähigkeit der Kirche und in ihr der Ordensinstitute wird häufig auf biblische Grundlagen verwiesen, die eine eher skeptische Haltung Jesu gegenüber Geld und Reichtum zum Ausdruck bringen (z.B. Mk 6,24; Mk 8,36; 10,25; Lk 6,20; 12,13-21). Doch darf bei einer solchen Sicht nicht übersehen werden, dass es ebenso biblische Bezüge gibt, in denen Jesus von den Menschen einen verantworteten Umgang mit dem Reichtum fordert (z.B. Lk 8,3; 19,1-9; Mk 27,57; Joh 19,38-42) und dass die Apostel selbst eine Kasse führten (vgl. Joh 12,6; 13,29). Diese Doppelsicht kann vielleicht als ein Argument her-

angezogen werden, dass eine rechtliche Fixierung auf das Apostolat der Armut für die Gesamtkirche und ihre Vertreter nur behutsam durchgeführt wurde.

Im kirchlichen Recht finden sich klare Vorgaben, die Bescheidenheit und Verantwortungsbewusstsein einmahnen. Jeder Gläubige ist nach c. 222 § 2 CIC verpflichtet, aus den eigenen Einkünften die Armen und Bedürftigen zu unterstützen, den Klerikern wird in c. 282 § 1 CIC ein Lebensstil anempfohlen, der der Tugend der Armut entspricht, und der Bischof selbst soll ein Beispiel der Heiligkeit in Einfachheit des Lebens geben (c. 387 CIC).

Neben diesen ausgesprochenen Empfehlungen spricht c. 600 CIC von den Mitgliedern der Institute des geweihten Lebens, die sich zur freiwilligen Armut verpflichten. Der evangelische Rat der Armut in der Nachfolge Christi, der für uns arm wurde, obwohl er reich war, besagt außer einem in Wirklichkeit und im Geiste armen, arbeitsamen und anspruchslosen Leben, dem die irdischen Reichtümer fremd sind, Abhängigkeit und Beschränkung im Gebrauch und in der Verfügung über zeitliche Güter, nach Norm des Eigenrechts der einzelnen Institute. Das Eigenrecht des entsprechenden Institutes hat die Art und Weise festzulegen, wie der evangelische Rat der Armut zu befolgen und auszugestalten ist (c. 598 § 1 CIC). Damit wird nicht nur das einzelne Mitglied durch das Armutsgelübde in die Pflicht genommen, sondern das Institut selbst soll ein Zeugnis der Armut ablegen und nach Kräften aus dem eigenen Vermögen die Institutsmitglieder finanziell absichern und etwas für die Bedürfnisse der Kirche und den Unterhalt der Bedürftigen beitragen (c. 640; vgl. auch

cc. 718-719; 732 CIC).¹⁸ Zusammen mit c. 634 § 2 und 635 § 2 CIC bildet c. 640 CIC den spirituellen Rahmen für den Umgang mit den zeitlichen Gütern. Während die cc. 634 § 2 und 635 § 2 CIC ihr Augenmerk auf die asketische Seite der Armut legen, unterstreicht c. 640 CIC die sozial-caritative Komponente und öffnet die Blick auf unsere Thematik.

Die Erwähnung des Eigenrechts in den Passagen über den Umgang mit dem Vermögen weist darauf hin, dass gerade bei der konkreten Regelung des Armutsgelübdes bei den einzelnen Verbänden große Unterschiede herrschen. Nicht alle Institute übernehmen den evangelischen Rat in Form eines Gelübdes. Dieser Umstand ist festzuhalten, wenn es heißt, die Vermögensfähigkeit einzelner Institute und ihren Umgang mit Vermögen zu betrachten. C. 634 § 2 CIC richtet an die Institute des geweihten Lebens die Forderung, jedwede Art von Luxus, von unmäßigem Gewinn und von Güteranhäufung zu vermeiden. Dem alten Vorwurf an die klösterlichen Verbände, das einzelne Mitglied sei zwar arm, das Institut aber sei reich, soll hiermit begegnet werden. Damit wird deutlich, dass Vermögensfragen im Ordensrecht auf verschiedenen Ebenen auftauchen und so behandelt werden müssen:

- in Bezug auf das Vermögen des einzelnen (cc. 600 und 668 CIC),
- und in Bezug auf das Vermögen des Instituts, der Provinz und der einzelnen Niederlassung (cc. 634-640 CIC).¹⁹

Die Angewiesenheit der Kirche und Ordensinstitute auf zeitliche Güter bleibt trotz des Apostolates der Armut vor allem darin begründet, dass die Kirche

als gemeinschaftlich sichtbares Gefüge konzipiert ist und ihre Heilssendung in der Welt und damit unter den Bedingungen der Welt zu erfüllen hat. Vermögensfähigkeit und Armutsideal sollten nicht gegeneinander ausgespielt werden.

4. Gewerbe- und Handelsverbot

Der Versuch, ein Gleichgewicht zwischen Armutsideal und vertretbarem Ge- und Verbrauch von Vermögenswerten zu erzielen, kann im Gewerbe- und Handelsverbot (cc. 286 CIC iVm 672; 385 § 2 CCEO) gesehen werden. Gewerbe oder Handel dürfen Ordensleute nicht ausüben, gleichgültig ob in eigener Person oder durch andere, zu ihrer oder zu anderer Nutzen, außer mit Erlaubnis der rechtmäßigen kirchlichen Autorität. Die Ursprünge dieser Verbotsnorm reichen weit in die kirchliche Rechtsgeschichte zurück. Abgesehen von dem Zusatz „außer mit Erlaubnis der rechtmäßigen kirchlichen Autorität“ stimmt c. 286 CIC im Wortlaut mit can. 142 CIC/1917 überein. Doch stellt dieser Hinweis auf die Erlaubnisgebende Autorität m.E. einen Schlüssel zu den anfangs gestellten Fragen nach dem unüberwindbaren Graben zwischen Armutsideal, Erwerbsfreiheit und Handelsverbot dar. Jedes ökonomische Handeln ist im Kontext des Institutes zu sehen und damit im Rahmen einer kirchlichen juristischen Person, der das Recht zukommt, Vermögen zu erwerben, zu besitzen, zu verwalten und zu veräußern.²⁰ Die vermögensrechtlichen Aktivitäten sind bezogen auf das Proprium eines Ordensinstitutes, d.h. auf den eigentlichen Zweck der Gemeinschaft und die Gründungsinitiative ih-

rer Stifter. Diese können, entsprechend der Charismenvielfalt der Institute des geweihten Lebens, in der Finanzierung des gewählten Lebensmodelles liegen (c. 670 CIC), der Ausübung eines caritativen Apostolates, der Vermittlung von Bildung im weitesten Sinne und der Überstützung von Bedürftigen.

Vom Gewerbe- und Handelsverbot unberührt bleibt das sogenannte Bettelprivileg der Mendikantenorden (c. 1265 § 1 CIC), doch haben auch die Bettelorden die von der Bischofskonferenz erlassenen partikularrechtlichen Normen für Spendensammlungen zu beachten (c. 1265 § 2 CIC).

Auch das Strafrecht bietet eine Grenze, da c. 1392 CIC bestimmt, dass Kleriker und Ordensleute, die entgegen den kanonischen Vorschriften Handel oder Gewerbe betreiben, je nach Schwere des Delikts bestraft werden sollen. Die nichtobligatorische Entlassung in c. 696 § 1 CIC ist z.B. bei Ordensleuten bei näher zu qualifizierenden Verletzungen des Armutsgelübdes anwendbar, insofern es sich dabei um habituelle Vernachlässigungen der Pflichten des geweihten Lebens, wiederholte Verletzungen der heiligen Bindungen oder ein schweres, aus einem schuldhaften Verhalten des Mitglieds entstandenes Ärgernis handelt.

5. Resümee:

Einrichtungen in der Trägerschaft von Instituten des geweihten Lebens sind vom deutschen Arbeitsmarkt nicht mehr wegzudenken. Die Gemeinschaften nehmen im großen Maß an der Gestaltung dieses Marktes teil. Daher scheint es angebracht, dass die wirtschaftliche Verortung der Institute und

ihrer Einrichtungen nicht nur allein am rechtlichen Kontext gemessen wird, sondern ebenso an der prägenden Bedeutung für die Arbeitswelt und den Arbeitsmarkt. Sofern sie ihren Auftrag auch in Zukunft zum Wohl des Ganzen ausführen sollen, bedürfen sie der finanziellen Möglichkeiten für ihr Engagement und der Handlungsspielräume mit entsprechenden rechtlichen Handlungsbedingungen.

Anstelle eines weiterführenden Resümees lassen Sie mich diese Darstellung mit drei Zitaten aus der lesenswerten Arbeit von Rieger abschließen:

1.

„Die erneuerte kirchliche Rechtsordnung schließt eine unternehmerische Betätigung von Orden nicht mehr grundsätzlich aus. Bei unternehmerischen Aktivitäten ist jedoch die Zweckgebundenheit allen ökonomischen Handelns in der Kirche sowie das in den Konstitutionen festgeschriebene Proprium der jeweiligen Gemeinschaft zu beachten. Aus ethischer Perspektive ist ein Rückzug auf eine legalistische Position als unverantwortlich abzulehnen. Nicht alles, was bei enger und wortgetreuer Auslegung des Gesetzes erlaubt wäre, ist sittlich gerechtfertigt. Art und Umfang unternehmerischer Aktivitäten dürfen sich nicht nur nach dem durch das kanonische Recht Mögliche bestimmen, vielmehr muss – wie das Konzil fordert – in ‚schöpferischer Treue‘ die Tradition der jeweiligen Gemeinschaft beachtet werden. Hier gibt es ... erhebliche Unterschiede.“²¹

2.

„Die Geschichte des Ordenslebens zeugt von einer hohen Anpassungsfähigkeit

und einer erstaunlichen Wandlungskraft vieler Gemeinschaften. Immer wieder haben die Orden ihre Struktur und ihre Werke reformiert, ohne ihr religiöses Ursprungscharisma preiszugeben. Diese Wandlung in schöpferischer Treue gelang nur, weil Einzelne sich ihrer Verantwortung bewusst wurden und das, was sie als gut und richtig erkannten, mutig umzusetzen begannen. Das Gute und Wahre kommt nicht von selbst, es bedarf stets menschlicher Initiative.“²²

3.

„Das aber, was die Orden gegenüber anderen korporativen Akteuren auszeichnet, ist ihr reicher Erfahrungsschatz für einen humanen Umgang des Menschen mit dem Menschen, auch und gerade dann, wenn er versagt und an seine Grenzen stößt. Für Christen ... ist wirtschaftliches Handeln niemals rein profanes Tun, sondern wie unser ganzes Leben, der Versuch einer praktischen Antwort auf die dem Menschen zuteilgewordene göttliche Liebe. So mahnt der Apostel Paulus: ‚Alles, was ihr in Worten und Werken tut, geschehe im Namen Jesu, des Herrn. Durch ihn dankt Gott dem Vater!‘ (Kol 3,17).“²³

Von grundlegender Bedeutung ist und bleibt das verantwortliche Handeln des Institutsoberen und seines Rates. Bei ihren ökonomischen Entscheidungen sollten sie sich sowohl das Charisma und die Geschichte ihres Institutes als auch die gesamt- bzw. teilkirchlichen rechtlichen Regelungen für ein verantwortetes Finanzhandeln juristischer Personen vor Augen halten und sie mit den staatlichen Vorgaben in Einklang bringen. Die Frage, in welcher Weise und in welchem Umfang eine Gemein-

schaft wirtschaftlich tätig sein kann, ohne in ein zu stark unternehmerisch geprägtes Handeln zu verfallen, ist stets neu zu beantworten und zu verantworten. Die kodikarischen Regelungen sind hier wie Begrenzungspfeiler zu sehen, in dessen Zwischenräumen die Verantwortlichen agieren können.

Ob, wann und mit welcher Begründung sie in Einzelfällen diese Grenzlinien überschreiten, ist in ihr verantwortliches Handeln gegeben. In jedem Falle bräuchte es in diesen Fällen eine fundierte Begründung und eine lückenlose Dokumentation. Solche „grenzüberschreitenden Maßnahmen“ bedürfen gemäß c. 638 § 3 CIC der genaueren Prüfung²⁴ im Blick auf die finanzielle Zukunftsfähigkeit eines Institutes durch die institutseigenen und gegebenenfalls durch andere kirchliche Organe, z.B. den Heiligen Stuhl bei der Überschreitung der sogenannten „Romgrenze“.²⁵

Die Begrenzung des finanziellen Handlungsspielraums eines Oberen durch die Konstitutionen bzw. Statuten einer Gemeinschaft, das verbindliche Zusammenwirken mit seinem Rat bei finanziellen und ökonomischen Planungen und die an die Gültigkeit eines Rechtsgeschäftes gebundene Rückbindung an höhere Autoritäten geben Mut zu der Annahme, dass auch zukünftige Generationen „Gutes aus dem Kloster“ erhalten können.

.....

1 Rafael M. Rieger, *Unternehmerisches Engagement von Orden. Sozialethische Orientierungen für korporatives Wirtschaften* (=Forum Sozialethik 7), Münster 2010, 19.

- 2 Vgl. z.B. Helmuth Pree, Der Umgang mit Ordensvermögen und sozialen Werken – aus kirchenrechtlicher Sicht, in: OK 47 (2006) 440-452.
- 3 Zu den angeführten Themen vgl. als Auswahl: Das kirchliche Arbeitsrecht, in: Die Deutschen Bischöfe Nr. 95 vom 28. September 2011, hrsg. vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Bonn 2011; Soziale Einrichtungen in katholischer Trägerschaft und wirtschaftliche Aufsicht. Eine Handreichung des Verbandes der Diözesen Deutschlands und der Kommission für caritative Fragen der Deutschen Bischofskonferenz, hrsg. vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, in: Arbeitshilfen 182 (2004); Joachim Eder, Grundordnung des kirchlichen Dienstes novelliert!, in: ZTR 12/2011, 714-718; Jacob Jousen, Outsourcing und Ausgründungen in kirchlichen Einrichtungen, in: KuR 2009, 1-21; Dominicus M. Meier, Ordenseinrichtungen und ihre Eingebundenheit in das kirchliche Arbeitsrecht und Besoldungssystem – Problemanzeige, in: OK 50 (2009) 366-372; ders., Die Ausgliederung von Ordensvermögen in eine kirchliche Stiftung, in: EuA 82 (2006) 201-203; Hartmut Münzel, Insourcing ist „in“, in: f&w 23/1 (2006) 70-73; Martin Dabrowski/Judith Wolf, (Hrsg.), Reichweite und Grenzen des Dritten Weges. Outsourcing und Insourcing in kirchlichen Einrichtungen, Münster 2005; Martin Fuhrmann, Flucht aus dem kirchlichen Dienst? – Kirchenarbeitsrechtliche Aspekte des Outsourcing, in: KuR 2005, 219-235 bzw. 175-191; Georg Thüsing, Leiharbeitnehmer in Caritas und Diakonie – Rechtliche Grundlage und personelle Grenzen der kirchlichen Dienstgemeinschaft, in: Georg Annuß / Eduard Picker / Hellmut Wissmann (Hrsg.), Festschrift für Reinhard Richardi zum 70. Geburtstag, München 2007, 989-1009.
- 4 C. 1255 CIC: Die Gesamtkirche und der Apostolische Stuhl, die Teilkirchen und jedwede andere juristische Person, sei sie öffentlich oder privat, besitzen die Fähigkeit, nach Maßgabe des Rechts Vermögen zu erwerben, zu besitzen, zu verwalten und zu veräußern.
- 5 C. 1254 § 1: Die katholische Kirche hat das angeborene Recht, unabhängig von der weltlichen Gewalt, Vermögen zur Verwirklichung der ihr eigenen Zwecke zu erwerben, zu besitzen, zu verwalten und zu veräußern.
- 6 Das II. Vatikanische Konzil hat die Vermögensfähigkeit der Kirche in verschiedener Weise neu formuliert und funktionalisiert, wie Heimerl/Pree zu Recht betonen: „Weil die heilige Kirche von Christus als sichtbares gesellschaftliches Gefüge verfaßt wurde (Vat II LG 8), bedient sie sich des Zeitlichen, „sie wendet dabei alle, aber auch nur jene Mittel an, welche dem Evangelium ... entsprechen“ (Vat II GS 76). Wenn die Kirche auch zur Erfüllung ihrer Sendung menschlicher Mittel bedarf, so ist sie doch nicht gegründet, um irdische Herrlichkeit zu suchen, vielmehr, um Christus in Armut nachzufolgen (Vat II LG 8; vgl. Vat II PO 17; PC 13). Das Eigentum der Kirche hat wie jedes Eigentum eine soziale Funktion (Vat II GS 69), garantiert aber auch den Raum für Selbständigkeit und Freiheit (Vat II GS 71), der es ihr ermöglicht, Band zwischen den menschlichen Gemeinschaften zu sein und Werke zum Dienst an allen, (insbesondere) an den Armen, in Gang zu bringen (Vat II GS 42; vgl. Vat II PO 20)“ Handbuch des Vermögensrechts der katholischen Kirche unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsverhältnisse in Bayern und Österreich, hrsg. von Hans Heimerl und Helmuth Pree unter Mitwirkung von Bruno Primetshofer, Regensburg, 1993, 54-55.
- 7 C. 1254 § 2 CIC: Die eigenen Zwecke aber sind vor allem: die geordnete Durchführung des Gottesdienstes, die Sicherstellung des angemessenen Unterhalts des Klerus und anderer Kirchenbediensteter, die Ausübung der Werke des Apostolats und der Caritas, vor allem gegenüber den Armen.
- 8 Die sogenannten „Drittorden“ zählen nicht zu den ordensrechtlichen Verbänden, sondern zu den Vereinigungen (consociationes) in der Kirche nach c. 303 CIC.
- 9 Vgl. Hans Heimerl/ Helmuth Pree, Handbuch des Vermögensrechts, 55.

- 10 Diese Sicht wird z.B. durch einen Vergleich mit c. 1007 CIC bestätigt. Dort heißt es: Die Kirche bedarf bei ihrer Sorge um das geistliche Wohl der Menschen zeitlicher Güter und gebraucht sie, soweit es ihre eigene Sendung erfordert; deshalb kommt ihr das angeborene Recht zu, jene zeitlichen Güter zu erwerben, zu besitzen, zu verwalten und zu veräußern, die für die ihr eigenen Zwecke, besonders für den Gottesdienst, die Werke des Apostolates und der Caritas und für den angemessenen Unterhalt der Amtsträger notwendig sind. Der Gebrauch des „besonders“ (praesertim) bestätigt m.E. diese Ansicht.
- 11 Vgl. Hans Heimerl/Helmuth Pree, Handbuch des Vermögensrechts, 58.
- 12 Rudolf Henseler/Dominicus M. Meier, Vorschriften für die Vermögensverwaltung, in: MKCIC c. 635/2.
- 13 Zum frei verfügbaren Vermögen zählen z.B. auch die Erträge aus dem Stammvermögen, die nun im Sinne der Zweckbestimmung vom Institutsleiter unter Berücksichtigung etwaiger Zustimmungrechte Dritter verwendet werden können. Vgl. Helmuth Pree/Bruno Primetshofer, Das kirchliche Vermögen, seine Verwaltung und Vertretung. Eine praktische Handreichung, Wien u.a. 2007, 62.
- 14 Das Begriffspaar wird im geltenden Gesetzbuch der lateinischen Kirche in fünf Kanones verwandt: cc. 1277, 1281, 1285, 638 und 1524 § 2 CIC. Im Gesetzbuch für die katholischen Ostkirchen, dem CCEO, finden sich entsprechende Anklänge in den cc. 263 § 4, 1024, 1029 und 1205. Vgl. zur Thematik: Stephan Haering, Ordentliche und außerordentliche Verwaltung, in: AfkKR 164 (1995) 376-389; Helmuth Pree / Bruno Primetshofer, Das kirchliche Vermögen, 65-68; Dominicus M. Meier, Ordentliche und außerordentliche Vermögensverwaltung im Ordensbereich – Anmerkungen zu zwei unbestimmten Rechtsbegriffe, in: EuA 84 (2008) 311-313.
- 15 Rudolf Henseler/Dominicus M. Meier, Vorschriften für die Vermögensverwaltung, in: MKCIC c. 635/2. Vgl. ferner Pree, Helmut / Primetshofer, Bruno, Das kirchliche Vermögen, 67; Dominicus M. Meier, Ordentliche und außerordentliche Vermögensverwaltung, 311-313.
- 16 Rudolf Henseler/Dominicus M. Meier, Ordentliche und außerordentliche Verwalter, in: MKCIC c. 638/1.
- 17 Stephan Haering, Ordentliche und außerordentliche Verwaltung, 385.
- 18 Die sich aus dem Armutsgelübde ergebenden Rechtswirkungen werden in c. 668 normiert.
- § 1. Die Mitglieder haben vor der ersten Profesz die Verwaltung ihres Vermögens an eine Person ihrer Wahl abzutreten und, soweit die Konstitutionen nichts anderes bestimmen, über dessen Gebrauch und Nießbrauch frei Verfügungen zu treffen. Ein Testament aber, das auch vor dem weltlichen Recht gültig ist, haben sie zumindest vor der ewigen Profesz zu errichten.
- § 2. Um diese Verfügungen aus rechtem Grund zu ändern und um irgendeine Rechtshandlung im Vermögensbereich vorzunehmen, bedürfen sie der Erlaubnis des nach dem Eigenrecht zuständigen Oberen.
- § 3. Was ein Ordensangehöriger durch eigenen Einsatz oder im Hinblick auf das Institut erwirbt, erwirbt er für das Institut. Was ihm aufgrund einer Pension, einer Unterstützung oder einer Versicherung irgendwie zukommt, wird für das Institut erworben, sofern im Eigenrecht nichts anderes festgelegt ist.
- § 4. Wer aufgrund der Eigenart des Instituts ganz auf sein Vermögen verzichten muß, hat diesen Verzicht, der vom Tag der Gelübdeablegung an rechtswirksam sein soll, in einer nach Möglichkeit auch vor dem weltlichen Recht gültigen Form vor der ewigen Profesz zu leisten. Dasselbe hat ein Professe mit ewigen Gelübden zu tun, der gemäß dem Eigenrecht mit Erlaubnis des obersten Leiters teilweise oder ganz auf sein Vermögen verzichten will.
- § 5. Ein Professe, der aufgrund der Eigenart des Instituts vollständig auf sein Vermögen verzichtet hat, verliert die

- Erwerbs- und Besitzfähigkeit und setzt infolgedessen dem Armutsgelübde widersprechende Rechtshandlungen ungültig. Was ihm aber nach der Verzichtleistung zufällt, geht gemäß dem Eigenrecht an das Institut über.
- Zu rechtlichen Kommentierung vgl. Rudolf Henseler/Dominicus M. Meier, Rechtswirkungen des Armutsgelübdes, in: MKCIC 668, 1-8.
- 19 Leider kann es hier nur bei der Erwähnung dieses Unterschieds bleiben, da eine Darstellung der Thematik den Rahmen dieses Artikels sprengen würde.
- 20 Einen kurzen ordenshistorischen Überblick zwischen asketischem Ideal und wirtschaftlicher Realität gibt Rafael M. Rieger, Unternehmerisches Engagement von Orden, 148-199.
- 21 Ebd. 230.
- 22 Ebd. 328.
- 23 Ebd. 329.
- 24 C. 638 § 3 CIC: Zur Gültigkeit einer Veräußerung und eines jeden Geschäftes, durch das sich die Vermögenslage einer juristischen Person verschlechtern kann, ist die schriftlich erteilte Erlaubnis des zuständigen Oberen mit Zustimmung seines Rates erforderlich. Wenn es sich aber um ein Geschäft handelt, das die vom Heiligen Stuhl für jede Region festgelegte Geldsumme überschreitet, und ebenso bei Geschenken an die Kirche aufgrund eines Gelübdes oder bei Wertsachen künstlerischer oder historischer Art, ist außerdem die Erlaubnis des Heiligen Stuhls erforderlich. Vgl. Dominicus M. Meier, Die „licentia“ für Veräußerungen von Ordensvermögen, in: OK 46 (2005) 190-195.
- 25 Rudolf Henseler/Dominicus M. Meier, Ordentliche und außerordentliche Verwalter, in: MKCIC c. 638/4-8.